



GSTR

Gemeindesteuerreglement 2002

**der Einwohnergemeinde
3257 Grossaffoltern**

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. 12. 01

Inhalt

	Art.
Gegenstand	1
Steuerpflicht	2
Ausnahmen von der Steuerpflicht	3
Steuerberechnung	4
Steuersatz	5
Verfahren	6
Steuerbezug	7
Widerhandlungen / Bussen	8
Sicherung	9
Inkrafttreten	10

GEMEINDESTEUERREGLEMENT

DER

EINWOHNERGEMEINDE GROSSAFFOLTERN

Die Einwohnergemeinde Grossaffoltern

gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 6 d des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Grossaffoltern vom 20.04.1998

beschliesst:

- | | |
|---------------------------------|---|
| Gegenstand | Art. 1 Die Einwohnergemeinde Grossaffoltern erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer. |
| Steuerpflicht | Art. 2 ¹ Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die am Ende des Kalenderjahres im Register der amtlichen Werte der Einwohnergemeinde Grossaffoltern als Eigentümerinnen oder Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind (Art. 259 Abs. 1 StG).

² Besteht eine Nutzniessung gemäss Art. 746 Abs. 1 ZGB, so ist die Nutzniesserin oder der Nutzniesser steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 2 StG).

³ Bei den nicht im Grundbuch eingetragenen Rechten und Bauten (Art. 52 Abs. 1 Bst. d bis f StG) ist die wirtschaftlich berechnete Person steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 3 StG). |
| Ausnahmen von der Steuerpflicht | Art. 3 ¹ Keine Liegenschaftssteuer wird erhoben (Art. 259 Abs. 4 StG),
a) wenn Bundesrecht die Besteuerung ausschliesst,
b) auf Amts- und Verwaltungsgebäuden, Kirchen, Synagogen und Pfarrhäusern (einschliesslich Hausplätzen, Weg- und Hofanlagen) des Kantons, der Gemeinden, ihrer Unterabteilungen, der Gemeindeverbände, der Bürgergemeinden, der Kirchengemeinden, der Gesamtkirchengemeinden und der nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften.

² Die übrigen Bestimmungen des Steuergesetzes über Ausnahmen von der Steuerpflicht sind nicht anwendbar (Art. 259 Abs. 5 StG). |
| Steuerberechnung | Art. 4 ¹ Steuerperiode ist das Kalenderjahr (Art. 260 Abs. 1 StG).

² Die Liegenschaftssteuer wird auf dem amtlichen Wert am Ende des Steuerjahres ohne Abzug der Schulden berechnet (Art. 260 Abs. 2 StG). |

Steuersatz	<p>Art. 5 ¹ Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).</p> <p>² Der Steuersatz beträgt höchstens 1,5 Promille des amtlichen Wertes (Art. 261 Abs. 2 StG).</p>
Verfahren	<p>Art. 6 ¹ Die Liegenschaftssteuer wird von der Gemeindeverwaltung veranlagt (Art. 262 Abs. 1 StG). Die Eröffnung der Veranlagungsverfügung wird der Kantonalen Steuerverwaltung übertragen.</p> <p>² Gegen die Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat von Grossaffoltern Einsprache erhoben werden. Rechtskräftig festgesetzte amtliche Werte können in diesem Verfahren nicht angefochten werden (Art. 262 Abs. 2 StG).</p> <p>³ Gegen den Einspracheentscheid steht der Rekurs an die Steuerrekurskommission nach Massgabe der Art. 195ff. StG offen (Art. 262 Abs. 3 StG).</p>
Steuerbezug	<p>Art. 7 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.</p>
Widerhandlungen / Bussen	<p>Art. 8 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.</p>
Sicherung	<p>Art. 9 ¹ Für die Liegenschaftssteuer besteht zu Gunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Art. 241 StG (Art. 270 Abs. 1 Bst. c StG).</p> <p>² Das Grundpfandrecht der Gemeinde geht einzig dem Grundpfandrecht des Kantons nach (Art. 270 Abs. 2 StG).</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 10 ¹ Dieses Reglement tritt per 01.01.2002 in Kraft.</p> <p>² Es hebt das Steuerreglement vom 16. Juni 1945 und weitere widersprechende Vorschriften auf.</p>

Beschluss, Auflagezeugnis und Genehmigung

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Grossaffoltern hat am 14. Dezember 2001 dieses Reglement beschlossen.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Grossaffoltern:

Der Präsident:
(sig. K. Christen)

Der Sekretär:
(sig. P. Wüthrich)

AUFLAGEZEUGNIS

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 09. 11. 2001 bis 14. 12. 2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeigern Nrn. 45 und 46 vom 09. und 16. 11. 2001 bekannt.

Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingelangt.

Grossaffoltern, 17. Januar 2002

Der Gemeindeschreiber:
(sig. P. Wüthrich)